



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

31.03.2020
Seite 1 von 5

Aktenzeichen: V und IV
bei Antwort bitte angeben

über die Bezirksregierungen:

An die
Unteren Umweltschutzbehörden

Telefon: 0211 4566-535
Telefax: 0211 4566-
wolfgang.neuhaus@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

An das
LANUV NRW

- **ausschließlich per E-Mail** -

**Vollzug umweltrechtlicher Bestimmungen während der Bewältigung
der Coronavirus-Pandemie**

Die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Auswirkungen und Maßnahmen (Kontakteinschränkungen, Erkrankungsfälle, Quarantäne, Personalknappheit, temporäre Betriebsstillstände etc.) stellen die gesamte Gesellschaft incl. Behörden und Unternehmen vor große Herausforderungen. Seitens der Umweltbehörden ist es dabei wichtig, auch weiterhin den Umweltschutz zu gewährleisten. Die Verantwortung der Betreiber für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen auch in den Zeiten der Pandemie steht dabei außer Frage.

Dieser Erlass soll der Orientierung bei „fristgebundenen Verpflichtungen der Betreiber“ dienen. Ein weiterer Erlass zum Thema Auslegung von Antragsunterlagen und Durchführung von Erörterungsterminen ist in Vorbereitung.

Die Auswirkungen der Pandemie können dazu führen, dass den sich aus umweltschutzrechtlichen Bestimmungen oder aus (Neben-)Bestimmungen von umweltschutz-/ rechtlichen Zulassungen oder behördlichen Anordnungen und Entscheidungen ergebenden Pflichten zur Durchführung von Prüfungen, nachweisbar nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



werden kann. Dadurch werden u.U. entsprechende Nachweise und Dokumentationen den zuständigen Überwachungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt. Dies betrifft insbesondere

- Messungen, Funktionsprüfungen und Kalibrierungen von Messeinrichtungen
- Überprüfungen durch externe Sachkundige oder Sachverständige
- Zertifizierungen und Auditierungen
- Nachweise von Qualifikationen und
- Dokumente zur Erfüllung von Berichtspflichten.

Nicht in allen in Frage kommenden umweltgesetzlichen Regelungen sind Ausnahmeregelungen enthalten, die bei der oben angesprochenen Problemstellung angewendet werden können.

Aus diesem Grund sollte zunächst geprüft werden, inwieweit tatsächlich eine Überschreitung der zur Anwendung kommenden Fristen unausweichlich ist vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Fristvorgaben vielfach bereits Spielräume zulassen und zum Teil lange Fristen (mehrere Jahre) bestehen. Diese Spielräume sollen zuvorderst genutzt werden.

Wenn dennoch Fristüberschreitungen aus den o.a. Gründen auftreten, bitten wir die Überwachungsbehörden in derartigen Fällen unter Wahrung der Schutzziele im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze zu entscheiden.

Fristüberschreitungen, die in Folge der Corona-Pandemie eintreten, können temporär hingenommen werden; zudem kann von einer Sanktionierung (ordnungsrechtlicher Anordnung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) abgesehen werden.

Die in Anlage 1 aufgeführten Gesichtspunkte dienen als Orientierung für die Entscheidungen innerhalb der Behörden darüber, ob und wie lange die Nichteinhaltung der o.a. fristgebundenen Verpflichtungen im Einzelfall hingenommen wird.

Die o.a. Grundsätze und die damit verbundenen Ausnahmen gelten nicht im Rahmen der Erst- oder Wiederinbetriebnahme von Anlagen, Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen



Umwelteinwirkungen und für Prüfungen der Sicherstellung der Anlagensicherheit. Zudem gelten sie nicht im Zusammenhang mit Schadensfällen mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Für die ZÜS-Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 BetrSichV findet der Erlass des MAGS vom 17. März 2020, Az.: III A 4-6628/Ki, Anwendung.

Die Verantwortung der jeweiligen Betreiber für einen die Anlagensicherheit und den Schutz der Umwelt gewährleistenden Betrieb der Anlagen bleibt dabei aber in jedem Fall bestehen. Auch haben die Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass auch trotz ggfs. durch die Corona-Pandemie verursachter Personalengpässe die zur Aufrechterhaltung der Anlagensicherheit und des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlichen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb und das dazu erforderliche Betriebsmanagement eingehalten werden.

Insbesondere bei Anlagen in Störfallbetriebsbereichen hat der Betreiber dies – in der Regel anhand seiner bestehenden Pandemieplanungen – zu dokumentieren. Die Bezirksregierungen als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörden haben sich – insbesondere bei Veränderungen der Lage - davon zu überzeugen, dass die entsprechenden innerbetrieblichen Maßnahmen einen jederzeit sicheren Anlagenbetrieb gewährleisten.

Die Vollzugsbehörden sollen die Betreiber darauf hinweisen, dass

- die Betreiber in eigener Verantwortung prüfen müssen, inwieweit Sie einen sicheren und regelkonformen Betrieb Ihrer Anlage auch ohne die Maßnahmen gewährleisten können,
- offensichtliche Mängel an der Anlage unverzüglich zu beseitigen sind oder sofern dies nicht möglich ist, die Anlage ggf. außer Betrieb zu nehmen ist,
- zu prüfen ist, ob es möglich ist, Prüf- und/ oder Wartungsfirmen für die Prüfung/ Wartung Zugang zu der Anlage zu gewähren, ohne in Kontakt mit evtl. schutzbedürftigen Personen zu kommen,
- die Prüfung nach Wegfall der Einschränkungen sobald wie möglich nachzuholen ist, und
- sobald der Betreiber zu dem Ergebnis kommt, dass die Sicherheit der Anlage nicht gewährleistet und/oder Gesundheitsbeeinträchtigungen



der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden können, die Anlage durch den Betreiber außer Betrieb zu nehmen ist.

Wir bitten die Bezirksregierungen unter Beteiligung der Unteren Umweltschutzbehörden um jeweils für ihren Regierungsbezirk gebündelten Bericht bis Ende der 17. KW über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Erlasses, um ggfs. aufgrund der dann vorliegenden Situation notwendige Anpassungen des Erlasses vornehmen zu können.

Diese außergewöhnlichen Zeiten haben neben dem privaten Leben auch große Auswirkungen auf Ihren Arbeitsalltag, daher möchten wir uns bei allen Beschäftigten der Umweltverwaltung für Ihren Einsatz und Ihr Engagement ganz herzlich bedanken.
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Claudia Fiebig

gez. Hans-Jörg Lieberoth-Leden



Anlage 1

Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs

- Art und Ausmaß der von der Anlage und deren Betrieb ausgehenden potenziellen Gefahren, insbesondere auch bei Versagen prüfpflichtiger Sicherheitseinrichtungen
- potenziell mögliche Auswirkungen bei Betriebsstörungen oder Störfällen
- Alter und Wartungszustand der Anlage
- Gefährlichkeit der gehandhabten Stoffe

Gewährleistung des Schutzes der Umwelt

- Art und Ausmaß der von der Anlage und deren Betrieb ausgehenden potenziellen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie auf die Umwelt, insbesondere auch bei temporärer Verschiebung der o.a. Prüfungen und Dokumentationen
- Art und Ausmaß der von der Anlage und deren Betrieb ausgehenden Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie Geräusche
- Alter und Wartungszustand der Schutzeinrichtungen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie von Geräuschen
- Gefährlichkeit der emittierten Stoffe

Das öffentliche Interesse an der Fortführung des Anlagenbetriebs -insbesondere auch die Bedeutung der Anlage für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Produkten und Leistungen - sollte berücksichtigt werden.